

Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Oberilm

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechtes der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. Teil 1 2017 S. 2804), beschließt der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 22.03.2018 wie folgt:

§ 1 Festlegung Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände insbesondere im Sinne von § 136 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet und damit verbessert werden.

Das insgesamt auf 27 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Oberilm“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2500 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden ausnahmslos Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB in einer Frist von 15 Jahren abgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadtilm, den 15. Mai 2018

Lars Petermann
Bürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 04. 04. 2018 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt, der Prüfvermerk erfolgte mit Schreiben vom 14. 05. 2018.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 15. Juni 2018 bekannt gemacht.

Stadtilm, den 15. Juni 2018

Petermann
Bürgermeister

